



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen
Amsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Bearbeitung: Frau Kutschmann
hubertine.kutschmann@im.nrw.de
Durchwahl (0211) 871 2332
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen
15.39.04.04 - Klassenfahrten

27. Mai 2005

Ausländerangelegenheiten;

Teilnahme von ausländischen Schülern, die kein Aufenthaltsrecht sondern lediglich eine Duldung besitzen, an Klassenfahrten im Ausland / Neuregelung nach in Kraft treten des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Nach dem Ausländergesetz vom 09. Juli 1990 wie auch nach den zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes ist einem ausländischen geduldeten Schüler die Teilnahme an einer Klassenfahrt, die außerhalb Nordrhein-Westfalens stattfinden soll, zwar grundsätzlich verwehrt, da die ihm erteilte Duldung gem. § 61 Absatz 1 AufenthG auf das Gebiet des Landes beschränkt ist.

Um aber zu vermeiden, dass geduldete ausländische Schüler bei Ausflügen ins Ausland aus dem Klassenverband ausgegrenzt werden, hatten sich die Ausländerreferenten der Länder in der Vergangenheit dahingehend verständigt, dass die Ausländerbehörden im Einzelfall auf Antrag darüber befinden konnten, ob die Umstände die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 AuslG zuließen, auf deren Grundlage die gewünschte Ausreise mit anschließender Wiedereinreise möglich war. Dieses Verfahren wurde in gleicher Weise auch auf die Teilnahme geduldeter ausländischer Kinder an einer Ferienfreizeit angewandt.

1/3

Nachdem das Aufenthaltsgesetz neben dem Visum nur noch zwei Aufenthaltstitel, nämlich die (befristete) Aufenthaltserlaubnis und die (unbefristete) Niederlassungserlaubnis vorsieht und damit kein der Aufenthaltsbefugnis vergleichbarer subsidiärer Aufenthaltstitel zur Verfügung steht, ist eine erneute Befassung mit dieser Problematik erforderlich geworden.

Im Schreiben vom 08.02.2005, das Ihnen als Anlage zum Protokoll der 8. Sitzung der AG Zuwanderung übersandt wurde, hat das Bundesministerium des Innern seine Auffassung zu diesem Themenkreis dargelegt, insbesondere hat es darauf hingewiesen, dass die von verschiedenen Ländern als Missstand empfundenen rechtlichen Folgen durch den Gesetzgeber durchaus beabsichtigt seien.

Diese Auffassung stieß auf der Ausländerreferentenbesprechung am 19./20.04.2005 in Berlin auf heftigen Widerstand einiger Länder, da sie an den tatsächlichen Problemen vorbei gehe. Aus Sicht dieser Länder erscheint es geboten, die geschilderte Problematik auch auf der Grundlage des nunmehr geltenden Aufenthaltsgesetzes positiv zu lösen. Vorbehaltlich einer eventuellen endgültigen Regelung der Problematik durch eine entsprechende Verwaltungsvorschrift bitte ich daher wie folgt zu verfahren:

Ausgehend von der Überlegung, dass den betroffenen Schülerinnen und Schülern

- ohne gültigen Aufenthaltstitel eine Wiedereinreise nach Deutschland verwehrt wäre und
- ohne ihre Eltern eine Rückkehr in ihr Heimatland im Allgemeinen unmöglich sein wird,

können die Ausländerbehörden auf Antrag im Einzelfall darüber befinden, ob die jeweiligen Umstände die Erteilung einer auf die Dauer der Reise befristeten Aufenthaltserlaubnis auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 AufenthG zulassen. Die Aufenthaltserlaubnis wird in diesem Fall mit einer entsprechenden Erlöschensklausel nach Wiedereinreise versehen.

Da die dargestellte Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis eine extensive Auslegung des § 25 Abs. 5 AufenthG voraussetzt, wird die Ausländerbehörde sorgfältig die Umstände des jeweiligen Einzelfalles – wie z.B. die Gültigkeitsdauer

der Ausreisepapiere oder das Bestehen einer Abschiebung – zu berücksichtigen haben.

Dieses Verfahren wird in gleicher Weise auf die Teilnahme geduldeter ausländischer Kinder an einer Ferienfreizeit im Ausland angewandt.

Im Hinblick auf krankensicherungsrechtliche Aspekte möchte ich auf Folgendes hinweisen:

Personen, die im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG sind, sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), sofern sie hilfebedürftig sind. Die Leistungen nach dem AsylbLG umfassen auch Leistungen im Krankheitsfall. Voraussetzung für den Anspruch ist jedoch, dass sich der Leistungsempfänger im Zeitpunkt des Leistungseintritts tatsächlich im Bundesgebiet aufgehalten hat. Diese Voraussetzung ist aber gerade bei Erkrankungen während einer Klassen- bzw. Ferienfahrt im Ausland nicht gegeben.

Auch die Tatsache, dass der Leistungsberechtigte für den Zeitraum der Klassen- bzw. Ferienfahrt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhält, führt nicht zu einem anderen Ergebnis (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 AsylbLG).

In Folge dessen bitte ich, die Betroffenen vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis darüber zu informieren, dass sie sich für die Dauer des Auslandsaufenthaltes selbst um eine anderweitige Krankenversicherung zu bemühen haben.

Ich bitte um Unterrichtung der Ausländerbehörden Ihres Bezirks.

Im Auftrag


(Block)